



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Automotive und Mechatronik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/057), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016 (AB UBT 2016/012), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gemäß Anhang 2“ gestrichen und nach dem Wort „Abschluss“ wird der Passus „gemäß Anhang 2“ eingefügt.
2. In § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Modulprüfungen, Testaten, Referaten, Protokollen, schriftlichen Ausarbeitungen und schriftlichen Arbeitsplänen oder Portfolioprüfungen abgelegt.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Es wird folgender Abs. 11 neu angefügt:

"(11) ¹In einem Laborpraktikum erlernen die Studierenden den sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten, Apparaturen oder Messmitteln zur Untersuchung bestimmter wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen, die in der Regel an die Stoffgebiete einer Vorlesung angelehnt sind. ²Die Studierenden führen diese Untersuchungen unter Anleitung durch. ³Hierbei werden auch das Planen von Versuchen, das selbstständige Durchführen von Versuchsteilen sowie das Auswerten und Dokumentieren der Versuchsergebnisse eingeübt. ⁴Dieser Kompetenzerwerb setzt die Teilnahme an der Durchführung der Versuche im Labor und das eigenständige Verfassen entsprechender Dokumentationen voraus. ⁵Es können vor Durchführung des Laborpraktikums Nachweise darüber verlangt werden (z.B. in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abfrage), dass sich die Studierenden genügend mit der Materie beschäftigt haben, um ohne Gefahr von Teilnehmern, Umwelt oder Gerätschaft das Laborpraktikum durchführen zu können."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5.
- b) In Abs. 8 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt und die nachfolgenden Sätze 7 bis 9 werden zu Sätzen 8 bis 10:
„⁷Der Inhalt der Masterarbeit ist den Prüfern in einem Vortrag zu präsentieren, der von den Prüfern gemäß § 16 benotet wird.“

4. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle des Pflichtbereichs wird wie folgt geändert:
- aa) Bei den Modulen „VM“ und „EM“ wird der Text in der letzten Spalte durch den Passus „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Modulzeile „FT“ wird durch folgende Modulzeilen ersetzt:

„ME	Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens		2	Schriftliche Ausarbeitung (Forschungsantrag) und mündliche Darstellung (Verteidigung) dazu (Gewichtung 3:1)
FP	Forschungspraxis		9	Portfolioprfung aus a) einem schriftlichen Projektbericht und einer mündlichen Darstellung (Ergebnispräsentation) zu FP1 (Gewichtung 3:1) und b) einem unbenoteten schriftlichen Seminarbericht mit kritischer Reflexion zu ingenieurwissenschaftlichen Vorträgen anderer (vorzugsweise von extern) zu FP2. Die Modulnote entspricht der Note zu a).“

- b) Ab dem „Wahlpflichtbereich“ bis zum Ende des Anhang 1 wird der Text durch folgenden Passus ersetzt:

„Wahlpflichtbereich FK:

Es sind Module im Umfang von zusammen mindestens 25 LP aus folgender Liste zu belegen.

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
Kompetenzfeld Materialien und Werkstoffe im Automobil				
FM	Funktionsmaterialien im Automobil	4	5	Mündliche Modulprüfung
FA	Fügetechniken im Automobilbau	4	5	Mündliche oder schriftliche Modulprüfung
BB	Batterien und Brennstoffzellen	4	5	Schriftliche Modulprüfung
EEE	Elektrochemische Energiespeicher und Energiewandlung	4	5	Mündliche Modulprüfung
HS	Simulation und Auslegung von Hochtemperatursensoren	5	5	Mündliche Modulprüfung
Kompetenzfeld Motor				
AN	Computersimulation und Analyse in der Abgasnachbehandlung	5	5	Ergebnispräsentation in einer wissenschaftlichen schriftlichen Ausarbeitung (in Form eines Fachartikels und anhand eines wissenschaftlichen Posters, Gewichtung 4:1).
VB	Verbrennung	5	7	Schriftliche Modulprüfung
TF	Thermofluiddynamik	4	6	Schriftliche Modulprüfung
CV	Chemische Verfahrenstechnik	5	6	Schriftliche Modulprüfung
MK	Motorenkonstruktion	2	3	Mündliche Modulprüfung
Kompetenzfeld Mechanische Systeme				
DY	Dynamik	4	5	Schriftliche Modulprüfung
ES	Experimentelle Strömungsmechanik	4	5	Portfolioprüfung: Testate (Gewichtung 1/3) und Praktikumsberichte (Gewichtung 2/3).
TU	Turbulenz	2	4	Mündliche Modulprüfung
GT	Grenzschichttheorie	2	4	Mündliche Modulprüfung
RH	Rheologie	4	5	Schriftliche Modulprüfung

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
Kompetenzfeld Konstruktion und Produktion				
MM	Ausgewählte Kapitel der multimedialen Produktentwicklung und Konstruktion	4	6	Mündliche Modulprüfung
LC	Life Cycle Engineering	6	6	Schriftliche Modulprüfung
FS	Fabrikplanung und -simulation	3	4	Schriftliche Modulprüfung
FW	Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen	6	8	Schriftliche Modulprüfung (fakultativ in zwei Teilen ablegbar)
FO	Methoden der Fabrikoptimierung	4	6	Schriftliche Modulprüfung
Kompetenzfeld Mechatronik				
AN	Computersimulation und Analyse in der Sensorik	5	5	Schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht in Form eines wissenschaftlichen Fachartikels) mit mündlicher Darstellung (Ergebnispräsentation) (Gewichtung 4:1).
GV	Grafikprogrammierung und Visualisierung	2	3	Mündliche Modulprüfung
RO	Robotik	3	5	Mündliche Teilprüfung (die während der Vorlesungszeit erbrachten Übungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote mit berücksichtigt).
CS	Computersehen	3	5	— " —
EB	Eingebettete Systeme	3	5	— " —
Kompetenzfeld Mathematik				
NM1	Einführung in die numerische Mathematik	5	8	Mündliche oder schriftliche Modulprüfung. Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen.
NM2	Numerische Methoden für gewöhnliche Differentialgleichungen	6	10	— " —
EO	Einführung in die Optimierung	5	8	— " —
GO	Ganzzahlige lineare Optimierung	6	10	— " —

Wahlpflichtbereich ÜK:

Es sind Module (im Bereich Rechtswissenschaften Veranstaltungen) aus einer regelmäßig aktualisierten Liste zu wählen. Diese Module stammen aus Bereichen außerhalb der Ingenieurwissenschaften (etwa juristische Veranstaltungen oder wirtschaftswissenschaftliche Module oder Sprachkursmodule). Der Nachweis erfolgt gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung.

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
Überfachliche Kompetenzerweiterung				
ÜK	Überfachliche Kompetenzerweiterung		5	Teilprüfungen und Benotung entsprechend der jeweiligen Veranstaltung (Gewichtung der Noten gemäß Leistungspunktzahl, überzählige Leistungspunkte werden gestrichen; ist nur eine Teilprüfung benotet, so gilt diese als Modulnote) ¹

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 25. Mai 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2016
Az. A 3396/0 - I/1a.

Bayreuth, 25. Mai 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2016.